Rejection auf diese Säumer und nachdrücklichste an-
gehalten und ersuchet werden. Gleichwie da
auch endlich in injurien Sachen der jenigen
Endurt. nicht bleibt, und auch dieser wegen zugleich
in denen Endurteln Straff, und andern dahin
gehörigen Mandaten nachdrücklig verordnet ist.

§. 7.

Nachdem hiernechst bey unserer Landes Regierung
ingl. bey unserer Aller. Ehr. und Herrn Regierungen, auch Ober- und hohen Gerichten Klagbarkeit,
den die gewinnende theile Victoria ertheilet zu
werden pflegte. So wollen wir, den Zeit abstellung
alles Debats die statt gefundenen Rechtfertigungen und
Urtheilungen in Erkenntnis eines Victoriei einer gewissen
Frist binnen stand von 14. Tagen, von Zeit der beschehenen
insinuation, worinnen die Beschwerdlichkeit der Sache nicht
noch weiter Erklärung vorbehalten, inserirt und
einen jeden der Ehrn Ober Regierung und Gerichts
Erstattung des §. 10. dis. nicht offt. Praxis injungiret,
so wohl wen derjenige, wieder den Sie gerichtet, wegen
der insinuation, der solche nicht per nuntium juratum ge-
suchet, den impetranten mit Verlangung einer Ver-
sion des Endurtheils bescheid ertheilet, als
gestellet werden. Worauf wir nun, falls der
unterlegen Klagloßstellung, im fall der Kläger stand
halten bleibt der wieder ihn zuerkannten Sache
einen der gestalten Frist Erstreckt einzuwendt wird
so ist von demselben der Erbgang dem impetranten,
da mit es seine Nothdurfft darüber beobachten könne,